

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 1993/9/29 93/03/0185

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1993

## **Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## **Norm**

B-VG Art133 Z1;

B-VG Art140;

B-VG Art144 Abs1;

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Baumgartner und die Hofräte Dr. Leukauf und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Werner, über die Beschwerde der K in H, vertreten durch Dr. S, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 26. April 1993, ZI. VI/4-J-78, VI/4-J-92, betreffend Jagdgebietfeststellung, den Beschluß gefaßt:

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Die vorliegende, an den "(Verfassungsgerichtshof) Verwaltungsgerichtshof" gerichtete und in einem an den Verwaltungsgerichtshof adressierten Kuvert zur Post gegebene Beschwerde enthält eine "Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG", einen "Individualantrag gemäß Art. 140 B-VG" sowie - unter gleichzeitiger Ausführung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde - einen "Eventualantrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG". Da die Entscheidung über diese Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes fällt, sind sie gemäß Art. 133 Z. 1 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. Zur Behandlung einer im Rahmen eines Eventualantrages gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG ausgeführten Beschwerde (einer sogenannten "Sukzessivbeschwerde") ist der Verwaltungsgerichtshof erst nach Abtretung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof berufen.

Die Beschwerde war somit gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen.

## **Schlagworte**

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)

Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993030185.X00

## **Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>